

Vereinsatzung

§1 - Name und Sitz

1. Der am 16. Juli 2019 gegründete Verein führt den folgenden Namen:
„BrettspielSuchties“
 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
 3. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe .
 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. des Jahres der Eintragung in das Vereinsregister.
-

§2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, das Kulturgut SPIEL - in spezieller Form das Brettspiel - zu fördern und zu unterstützen.
Dies soll erreicht werden durch folgende Aktivitäten:
 - a) Regelmäßige Spieleabende
 - b) Spiele-Events
 - c) Spiele-Freizeiten
 - d) Unterstützung der lokalen Jugendarbeit bei Veranstaltungen mit Beiträgen zum Spiel
 - e) Herausgeben von Presseartikeln
 - f) Berichterstattung in sozialen Medien / Youtube

Die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Organisationen, die zumindest einzelne Ziele des Vereins unterstützen ist angestrebt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Darunter fallen nicht Vergütungen für Aufträge, die in Erfüllung des Vereinszwecks getätigt werden.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Jede Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstandschaft.
Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit möglich. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.
Der Austritt ist der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, mit dem Austritt oder Ausschluss.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 - Finanzierung / Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft einen Beitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt (die Höhe ist der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen).
2. Der Verein sichert die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch Beschaffung der erforderlichen Geld- u. Sachmitteln über
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - d) Zuschüsse und Förderungen des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen

§5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Die Vorstandschaft
- c. Die Ausschüsse

§6 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlungen werden von der Vorstandschaft schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der 1. Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der 2. Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Mitgliederversammlungen wählt die Mitglieder der Vorstandschaft auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit.
6. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
9. Anträge können gestellt werden von:
 - a) jedem Mitglied
 - b) der Vorstandschaft
10. Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

§7 - Stimmberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
 2. Wählbar für Posten in der Vorstandschaft sind alle volljährigen Mitglieder.
-

§8 - Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a. dem (geschäftsführenden) Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - b. dem erweiterten Vorstand
 - Schriftführer
 - mindestens 1 Beisitzer

2. Der Vorstandschaft obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b. Aufnahme und ggf. Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Einstellung und Entlassung sowie der Inhalt der Arbeitsverträge von Haupt- und nebenberuflichen MitarbeiterInnen
 - d. Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - e. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - f. Interessenvertretung des Vereins in der Öffentlichkeit

3. Die Vorstandschaft kann besondere Aufgaben unter den Vereinsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

4. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden in der Regel in einer gemeinsamen Sitzung gefasst. Genaueres kann durch die Geschäftsordnung geregelt werden.
Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandschaft anwesend ist (davon mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nach §26 BGB).

5. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind auch dann gültig, wenn die Mitgliederversammlung z.B. aus Mangel an Bewerbern Vorstandsämter unbesetzt gelassen hat oder die Vorstandschaft aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt werden konnte.

6. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse der Vorstandschaftssitzungen sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten.

7. Ein Beschluss der Vorstandschaft kann auf schriftlichem Wege bzw. in Textform als E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft ihre Zustimmung zu der

zu beschließenden Regelung erklären.

In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

8. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neues Mitglied der Vorstandschaft gewählt ist und sein Amt antritt. Wiederwahl von Vorstandschaftsmitgliedern ist unbegrenzt möglich. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
9. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist die Vorstandschaft berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
10. Die Abwahl eines Mitglieds der Vorstandschaft ist nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung möglich.
11. Alle Mitglieder der Vorstandschaft haben eine Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen.

§9 - Kassenprüfer

Bei der Mitgliederversammlung werden 1 bis 2 Kassenprüfer für das nächste Kalenderjahr gewählt. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

§10 - Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der 1. Vorstand und der Kassenwart.
Die Mitgliederversammlung ist berechtigt andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dann die im Folgenden bezeichnete juristische Person:

Stadt Karlsruhe

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

§11 - Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.09.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins **BrettspielSuchties** beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Karlsruhe, den 28.09.2020

(Vorstand nach §8.1a)

Benjamin Knab _____

Dennis Kopcan _____

Mareike Sickinger _____